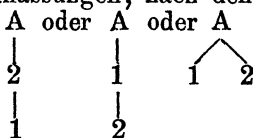


II.

Ueber die verschiedenen Texte des Widukind.

Das Verhältniß der theilweise von einander abweichenden Fassungen, welche die Handschriften des Widukind von Korvei darbieten, ist in verschiedener Weise aufgefasst worden. Darin stimmt man zwar überein, dass die Dresdner Handschrift (A) den ältesten Text enthalte. Während dagegen nach Waitz und Joh. Raase¹ demnächst der Text der Steinfelder, jetzt im britischen Museum befindlichen Hs. (2) und erst auf diese derjenige der Hs. von Montecasino (1) folgen würde, hält Köpke² den Text 1 für älter als 2. Die letztere Ansicht theilte früher auch Wattenbach, der sie dann dahin modificiert hat, dass sowohl 1 wie 2 auf A zurückgingen³. Eine weitere Differenz besteht darin, dass die Zusätze, welche 2 von A und 1 unterscheiden, nach der Meinung von Waitz von Widukind selbst herrühren, während die anderen genannten Forscher sie ihm absprechen.

Keine dieser Auffassungen, nach denen das Verhältniß



wäre, vermag ich mir anzueignen. Ich erlaube mir ihnen eine Ansicht gegenüberzustellen, die sich in der Formel ausdrückt:



Dabei mag indessen zwischen 2 und den späteren Texten noch ein Mittelglied anzunehmen sein, in welchem Einzelnes, z. B. die Stelle I, 34 (Gebet des Vitus), schon geändert war.

Wie mir scheint, bietet 2, abgesehen von Fehlern im Einzelnen, den eigentlichen Widukind, A und 1 dagegen Bearbeitungen⁴, in denen zwei Stellen (I, 22 und II, 3) wesentliche Veränderungen erfahren haben. Die eine Stelle enthält schwere Anklagen gegen den Erzbischof Hatto von Mainz, welche offenbar anstößig erschienen; daher sind sie in 1 abgekürzt und abgeschwächt, in A sogar fast radical getilgt.

1) Widukind von Korvei, Inaug.-Diss. Rostock 1880, S. 16 ff.

2) Widukind S. 25 ff.

3) Deutschlands Geschichtsquellen, 5. Aufl., I. 312; Vorrede zu Schottins Uebers., 2. Aufl., S. XIII.

4) In Bezug auf 1 ist dies schon bisher allgemein zugestanden; selbst nach Köpke (S. 27) trägt dieser Text 'den Charakter der nachbessernden Hand'. Auch in Betreff von A ist schon erkannt worden, dass diese Hs. an der Stelle I, 22 nicht die ursprüngliche Fassung giebt; vgl. unten.